

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

*des Auswärtigen Amtes / des Bundesministers des Innern
des Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung
des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte / des Bundesministers für gesamtdeutsche Fragen
des Bundesministers für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder
des Bundesministers für Familie und Jugend / des Bundesministers für wissenschaftliche Forschung
des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit / des Bundesministers für Gesundheitswesen*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

15. Jahrgang

Bonn, den 11. Dezember 1964

Nr. 36

INHALT

Amtlicher Teil	Seite
Der Bundesminister des Innern	
II. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht	
Bek. v. 15. 4. 64 TV über die Ausführung von Arbeiten im Leistungs- lohnverfahren im Bereich der SR 2 a — Gedingericht- linien	618
III. Kulturelle Angelegenheiten des Bundes	
Erl. v. 30. 11. 64 über die Vergabe von Spielfilmprämien	622
Personalnachrichten	
Der Bundesminister des Innern	626

Der Bundesminister des Innern

II. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht

§ 3

— Gedingeermittlung —

Tarifvertrag
über die Ausführung von Arbeiten im Leistungslohn-
verfahren im Bereich der SR 2 a - Gedingerrichtlinien -
 — Bek. d. BMI v. 15. 4. 1964 — II B 2 — 42 05 —
 99 II/64 —

Nachstehend gebe ich den am 1. April 1964 abgeschlossenen Tarifvertrag über die Ausführung von Arbeiten im Leistungslohnverfahren im Bereich der SR 2 a — Gedingerrichtlinien — bekannt.

Ein gleichlautender Tarifvertrag ist am 1. April 1964 mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands abgeschlossen worden. Von einer Veröffentlichung wird abgesehen.

Tarifvertrag
über die Ausführung von Arbeiten im Leistungslohn-
verfahren im Bereich der SR 2 a MTB II
(Gedingerrichtlinien)
Vom 1. April 1964

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
 vertreten durch den Bundesminister des Innern,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
 Verkehr — Hauptvorstand —

andererseits

werden gemäß Nr. 14 SR 2 a MTB II folgende Richtlinien
 über die Ausführung von Arbeiten im Leistungslohn-
 verfahren vereinbart:

§ 1

— Geltungsbereich —

Dieser Tarifvertrag gilt für die unter die SR 2 a MTB II
 fallenden Arbeiter.

§ 2

— Allgemeines —

- (1) Die Arbeiten im Leistungslohn werden an Arbeitergruppen (Gruppengedinge) oder an einzelne Arbeiter (Einzelgedinge) vergeben.

Während einer Arbeitsausführung soll an der Zusammensetzung einer Gedingegruppe möglichst nichts geändert werden.

- (2) Ein Anspruch auf Gedingearbeit besteht nicht. Die im Gedinge beschäftigten Arbeiter sind verpflichtet, auch im Zeitlohn zu arbeiten.

Wird ein Arbeiter aus betrieblichen Gründen von Gedingearbeit auf Zeitlohnarbeit umgesetzt, so ist ihm für die ersten fünf Arbeitstage als Lohn der Gedingegrundlohn zuzüglich des um 5 v. H. gekürzten Gedingeüberverdienstes des unmittelbar vorausgehenden Lohnzeitraumes zu gewähren, soweit er in der neuen Tätigkeit nicht einen höheren Lohn (Tabellenlohn, gegebenenfalls zuzüglich Vorarbeiter- bzw. Vorhandwerkerzulage) erhält.

Protokollnotiz:

§ 2 Abs. 1 gestattet auch eine Zusammenfassung von Arbeitergruppen zu einer Gedingegemeinschaft.

- (1) Das Gedinge ist nach Zeit zu bemessen. Es wird die Zeit, die der Arbeiter bei durchschnittlicher Arbeitsleistung unter normaler Anstrengung zur ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeitseinheit benötigt, nach Stunden oder Bruchteilen von Stunden auf der Grundlage der Richtlinien nach Absatz 3 ermittelt und festgesetzt.

Kann in Ausnahmefällen aus besonderen Gründen eine Stückzeit nicht sofort festgesetzt werden, so ist sie zu schätzen. Der Schätzung ist die Zeit zugrunde zu legen, die ein Arbeiter durchschnittlicher Arbeitsleistung bei normaler Anstrengung nach den Erfahrungen sachkundiger Arbeitsaufnehmer zur ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeitseinheit braucht. Diese geschätzte Zeit ist als „vorläufige Stückzeit“ auszuweisen; für die weiteren Arbeiten sind die Stückzeiten baldmöglichst nach Unterabsatz 1 zu ermitteln.

- (2) Die Stückzeiten sind neu festzusetzen, wenn sie sich als offensichtlich fehlerhaft erwiesen haben oder wenn sich die bei ihrer Ermittlung maßgebend gewesenen Vorbedingungen wesentlich geändert haben.
- (3) Das Verfahren für die Ermittlung der Stückzeiten als Grundlage für den Gedingeüberverdienst wird in einer im Einvernehmen mit der vertragschließenden Gewerkschaft vom Bundesminister der Verteidigung zu treffenden Verwaltungsanordnung geregelt; die Verwaltungsanordnung bedarf der Zustimmung der Bundesminister des Innern und der Finanzen.

§ 4

— Abrechnung —

- (1) Für die im Lohnzeitraum im Gedinge geleisteten Arbeitsstunden (Gedingestunden) wird der Gedingegrundlohn der Lohnberechnung zugrunde gelegt. Daneben wird für jede Gedingegruppe (oder Einzelgedinge) der im Lohnzeitraum sich ergebende Überschuß der Stückzeitstunden über die Gedingestunden als Zeitgewinnstunden mit dem Gedingegrundlohn vergütet (Überverdienst). Zu diesem Zweck wird die Verhältniszahl der Zeitgewinnstunden der Gedingegruppen zu den Gedingestunden in Prozenten errechnet (Zeitgewinn in Prozenten). Werden einer Gedingegruppe berufsfremde oder in Ausbildung befindliche Arbeitskräfte zugeteilt, so sind deren Leistungen angemessen zu berücksichtigen. Der Arbeiter erhält mindestens den Tabellenlohn (§ 21 Abs. 2 MTB II).

Vorarbeiter und Vorhandwerker erhalten auch für die Gedingestunden die Zulage nach § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTB vom 11. Oktober 1961, berechnet nach ihrem jeweiligen Tabellenlohn.

Abgerechnet werden nur solche Gedingearbeiten, deren sachgemäße Ausführung bescheinigt ist.

- (2) Die Gedingegrundlöhne ergeben sich aus der Anlage 1. Anlage
- (3) Unverschuldete Mehrarbeiten werden wie normales Gedinge als Nachtragsgedinge zusätzlich vergeben. Bei verschuldeter Fehlarbeit ist im Einzelfall durch den Leiter des Betriebes oder dem von ihm Beauftragten die Art der Erledigung festzulegen.
- (4) Treten bei der Arbeitsausführung besondere Umstände auf, die eine Fortführung der Arbeiten im Gedinge verbieten (Stockungen in der Materialanlieferung, Betriebsstörungen, Typenumstellung

u. ä.), so ist dies sofort zu melden. Wird in diesem Falle auf Zeitlohnarbeit übergegangen, so wird die Stückzeit für die geleistete Arbeit anteilig vergütet.

Protokollnotiz zu Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5:

Die Arbeiter, deren Leistung 106 v. H. der Normalleistung nicht erreicht, erhalten

von 100 bis 102 v. H.

101 v. H. des Tabellenlohns,

von mehr als 102 bis 104 v. H.

102 v. H. des Tabellenlohns,

von mehr als 104 bis 106 v. H.

103 v. H. des Tabellenlohns.

§ 5

— Leistungsabhängige Arbeiten —

Für Arbeiten, die mit den Gedingearbeiten unmittelbar zusammenhängen und durch den Zeitgrad der Gedingearbeiter beeinflusst werden (leistungsabhängige Arbeiten), aber auf Grund ihrer Eigenart im Zeitlohn verrichtet werden müssen, wird unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Leistung zum Tabellenlohn ein Zuschlag bis 15 v. H. gezahlt.

§ 6

— Beteiligung der Personalvertretung —

Bei Durchführung dieses Tarifvertrages wird die Personalvertretung nach Maßgabe des § 68 MTB II beteiligt.

§ 7

— Inkrafttreten —

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1964 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 31. März 1965, gekündigt werden.

Bonn, den 1. April 1964

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Der Bundesminister des Innern

In Vertretung

Dr. Schäfer

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr:

— Hauptvorstand —

Jacobi Kluncker

Anlage 1 zum Tarifvertrag vom 1. 4. 1964

Lohntabelle

für die Grundlöhne zur Ermittlung des Gedingeüberverdienstes

gültig vom 1. April 1964 bis 30. September 1964

Lohn- gruppe	Dienstzeit- zulagen	Ortslohnklassen		
		I	II Stundenlohn in Pf	III
VIII	1.— 3. Jahr	237	230	223
	4.— 5. Jahr	241	234	227
	6.— 7. Jahr	243	237	230
	8.— 9. Jahr	245	239	232
	10.—11. Jahr	247	241	234
	ab 12. Jahr	250	243	237
VII	1.— 3. Jahr	250	244	237
	4.— 5. Jahr	254	247	241
	6.— 7. Jahr	257	250	243
	8.— 9. Jahr	259	252	245
	10.—11. Jahr	261	254	247
	ab 12. Jahr	264	257	250
VI	1.— 3. Jahr	258	251	244
	4.— 5. Jahr	262	255	247
	6.— 7. Jahr	265	258	250
	8.— 9. Jahr	267	260	252
	10.—11. Jahr	269	262	254
	ab 12. Jahr	272	265	257
V	1.— 3. Jahr	266	259	251
	4.— 5. Jahr	270	263	255
	6.— 7. Jahr	273	266	258
	8.— 9. Jahr	274	268	260
	10.—11. Jahr	276	270	262
	ab 12. Jahr	279	273	265
IV	1.— 3. Jahr	282	274	267
	4.— 5. Jahr	286	278	271
	6.— 7. Jahr	289	281	274
	8.— 9. Jahr	291	283	275
	10.—11. Jahr	293	285	277
	ab 12. Jahr	296	288	280
III	1.— 3. Jahr	296	288	279
	4.— 5. Jahr	300	292	283
	6.— 7. Jahr	303	295	286
	8.— 9. Jahr	305	297	288
	10.—11. Jahr	307	299	290
	ab 12. Jahr	309	302	293
II	1.— 3. Jahr	314	306	297
	4.— 5. Jahr	318	309	301
	6.— 7. Jahr	321	312	304
	8.— 9. Jahr	323	314	306
	10.—11. Jahr	325	316	308
	ab 12. Jahr	328	319	310
I	1.— 3. Jahr	337	327	317
	4.— 5. Jahr	340	331	321
	6.— 7. Jahr	343	334	324
	8.— 9. Jahr	345	336	326
	10.—11. Jahr	347	338	328
	ab 12. Jahr	350	340	331

Anlage 1 zum Tarifvertrag vom 1. 4. 1964

Lohntabelle
über die Grundlöhne zur Ermittlung des Gedingeüberverdienstes
gültig vom 1. Oktober 1964

Lohn- gruppe	Dienstzeit- zulagen	Ortslohnklassen		
		I	II Stundenlohn in Pf	III
VIII	1.— 3. Jahr	239	233	226
	4.— 5. Jahr	242	237	230
	6.— 7. Jahr	245	240	233
	8.— 9. Jahr	247	242	235
	10.—11. Jahr	249	243	237
	ab 12. Jahr	252	246	240
VII	1.— 3. Jahr	252	245	239
	4.— 5. Jahr	256	249	243
	6.— 7. Jahr	259	252	245
	8.— 9. Jahr	261	254	247
	10.—11. Jahr	263	256	249
	ab 12. Jahr	266	259	252
VI	1.— 3. Jahr	261	253	246
	4.— 5. Jahr	265	257	250
	6.— 7. Jahr	268	260	253
	8.— 9. Jahr	270	262	255
	10.—11. Jahr	272	264	257
	ab 12. Jahr	274	267	260
V	1.— 3. Jahr	269	262	254
	4.— 5. Jahr	273	266	258
	6.— 7. Jahr	275	269	261
	8.— 9. Jahr	277	271	263
	10.—11. Jahr	279	273	265
	ab 12. Jahr	282	275	268
IV	1.— 3. Jahr	285	277	270
	4.— 5. Jahr	289	281	274
	6.— 7. Jahr	292	284	276
	8.— 9. Jahr	294	286	278
	10.—11. Jahr	296	288	280
	ab 12. Jahr	299	291	283
III	1.— 3. Jahr	299	291	282
	4.— 5. Jahr	303	295	286
	6.— 7. Jahr	306	298	289
	8.— 9. Jahr	308	300	291
	10.—11. Jahr	309	302	293
	ab 12. Jahr	312	305	296
II	1.— 3. Jahr	318	309	301
	4.— 5. Jahr	322	313	305
	6.— 7. Jahr	325	316	308
	8.— 9. Jahr	327	318	309
	10.—11. Jahr	329	320	311
	ab 12. Jahr	332	324	314
I	1.— 3. Jahr	340	331	321
	4.— 5. Jahr	343	335	325
	6.— 7. Jahr	346	338	328
	8.— 9. Jahr	348	340	330
	10.—11. Jahr	350	341	332
	ab 12. Jahr	353	344	335

III. Kulturelle Angelegenheiten des Bundes

Erlaß über die Vergabe von Spielfilmprämien Vom 30. November 1964

Zur Förderung des deutschen Spielfilmschaffens werden Prämien nach den folgenden Bestimmungen vergeben. Zweck der Prämienvergabe ist es, durch die Auszeichnung guter Leistungen zu einer allgemeinen Verbesserung der deutschen Spielfilme beizutragen.

I. Spielfilmprämien

A. Filmprämien

1. Gute Spielfilme können mit einer Prämie ausgezeichnet werden.
2. Die Filmprämie beträgt 200 000,— DM.
3. Filme, deren Drehbücher mit einer Prämie nach I B 2 (1) ausgezeichnet worden sind, können eine Prämie von 50 000,— DM erhalten.

B. Drehbuchprämien

1. Besonders hervorragende Drehbücher und Drehbuchentwürfe können mit einer Prämie ausgezeichnet werden.
2. (1) Die Drehbuchprämie beträgt 200 000,— DM, wenn das Drehbuch von einem Filmhersteller vorgelegt wird, der die Verfilmung des Drehbuches hinreichend vorbereitet hat. Die Prämie für den Verfasser eines solchen Drehbuches beträgt 15 000,— DM.
(2) Die Drehbuchprämie beträgt 10 000,— DM, wenn das Drehbuch vom Verfasser vorgelegt wird.
3. Die Prämie für einen vom Verfasser vorgelegten Drehbuchentwurf beträgt 3000,— DM.
4. Die Drehbuchprämie beträgt bis zu 350 000,— DM, wenn das Drehbuch Grundlage eines förderungswürdigen Projekts im Sinne der Richtlinien des Vereins "Kuratorium Junger Deutscher Film, gemeinnütziger Verein kraft Verleihung" ist. Die Prämie für den Verfasser eines solchen Drehbuches beträgt 15 000,— DM.

II. Auswahl durch den Preisrichterausschuß

1. Über die Vergabe der Prämien mit Ausnahme der Drehbuchprämien nach I B 4 befindet ein Preisrichterausschuß, der aus etwa zwölf unabhängigen auf dem Gebiet des Films fachkundigen oder im öffentlichen Leben erfahrenen Persönlichkeiten besteht.
2. Die Mitglieder des Preisrichterausschusses werden vom Bundesminister des Innern auf die Dauer von drei Jahren berufen.
3. Den Vorsitz im Preisrichterausschuß führt der Leiter der Abteilung für kulturelle Angelegenheiten des Bundes im Bundesministerium des Innern oder sein Vertreter.
4. Der Preisrichterausschuß wird jährlich einmal vom Bundesminister des Innern einberufen.
5. Der Preisrichterausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Eine Prämie erhalten diejenigen Filme und Drehbücher, auf die sich der Preisrichterausschuß mit einer Mehrheit von drei Vierteln einigt. Nehmen an einer Abstimmung weniger als zwölf Preisrichter teil, so genügt eine Mehrheit von zwei Dritteln. Kommt nur eine einfache Mehrheit zustande, so entscheidet der Bundesminister des Innern, wenn die Mehrheit dies beantragt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

6. Der Vorsitzende des Preisrichterausschusses kann im Einzelfall Sachverständige zur Beratung hinzuziehen. Bei der Entscheidung über die Vergabe von Drehbuchprämien kann er sein Stimmrecht unter Beibehaltung des Vorsizes einem Vertreter übertragen.
7. Der Preisrichterausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Die Mitglieder des Preisrichterausschusses und die Sachverständigen sind verpflichtet, über den Inhalt der Beratungen, über die Entschließungsgründe und über die Entschließungen selbst Stillschweigen zu wahren.
9. Die Mitglieder des Preisrichterausschusses, mit Ausnahme der Bundesbediensteten, und die Sachverständigen erhalten Reisekostenvergütung nach Stufe I a der Reisekostenbestimmung für Bundesbeamte in der jeweils geltenden Fassung und für die Teilnahme an den Sitzungen eine Sitzungsvergütung von 65,— DM je Sitzungstag. Für die Prüfung eines Drehbuches wird eine Entschädigung bis zu 80,— DM, Bundesbediensteten eine Entschädigung von 40,— DM gewährt. Für die Prüfung eines Drehbuchentwurfs wird allen Mitgliedern des Preisrichterausschusses und den Sachverständigen eine Entschädigung von 20,— DM gewährt. Die Bestimmungen in Satz 2 und 3 finden auch auf einen nach II 6 Satz 2 benannten Vertreter des Vorsitzenden Anwendung.

III. Auswahl durch den Auswahlausschuß

1. Über die Vergabe der Drehbuchprämien nach I B 4 befindet ein Auswahlausschuß mit seiner Entscheidung über die Förderungswürdigkeit des Projekts nach den hierfür geltenden Richtlinien des Vereins Kuratorium Junger Deutscher Film. Er besteht aus mindestens zwölf unabhängigen auf dem Gebiet des Films fachkundigen oder im öffentlichen Leben erfahrenen Persönlichkeiten.
2. Die Mitglieder des Auswahlausschusses werden nach Anhörung des Vereins Kuratorium Junger Deutscher Film vom Bundesminister des Innern auf die Dauer von drei Jahren berufen.
3. Den Vorsitz im Auswahlausschuß führt der Leiter der Abteilung für kulturelle Angelegenheiten des Bundes im Bundesministerium des Innern oder sein Vertreter.
4. Der Auswahlausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Eine Prämie erhalten diejenigen Drehbücher, auf die sich der Auswahlausschuß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden einigt. Ausschlußmitglieder, denen eine Teilnahme an der Abstimmung nicht möglich ist, können sich schriftlich zu dem Beratungsobjekt äußern, wenn sie diesem ablehnend gegenüberstehen und ihre Stellungnahme begründen. Liegen mindestens zwei solcher Äußerungen vor, so erhöht sich die erforderliche Mehrheit auf drei Viertel der Anwesenden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
5. Die Bestimmungen unter II 6 bis 9 finden entsprechende Anwendung.

IV. Grundsätze für die Vergabe der Filmprämien

1. Spielfilme im Sinne dieses Erlasses sind Filme, die für die Vorführung und handelsübliche Auswertung in Lichtspieltheatern der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) bestimmt und geeignet sind. Filme, die ausschließlich für eine Ausstrahlung im Fernsehen hergestellt und (oder) geeignet sind, gelten nicht als Spielfilme im Sinne von Satz 1.

2. Eine Prämie nach I A 3 kann nur gewährt werden, wenn die Verfilmung des Drehbuches als besonders gute Leistung anzusehen ist.
3. Die Filmprämien stehen ausschließlich dem Hersteller des Films zu. Für die Feststellung, wer Hersteller des Films ist, ist der Vorspann des Films maßgebend.
4. Die Prämie wird nur an solche Produktionsunternehmen geleistet, die ihren ständigen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin (West) haben und unter der tatsächlichen Leitung eines deutschen Staatsangehörigen stehen. Ausländer können Inländern gleichgestellt werden, wenn sie ständig in der Bundesrepublik Deutschland wohnen und dort für gewöhnlich ihre Tätigkeit ausüben. Als Hersteller gelten nur solche Unternehmen, die ausschließlich oder fast ausschließlich die Herstellung von Filmen betreiben.
5. Wurden die Atelieraufnahmen des ausgezeichneten Films und werden die Atelieraufnahmen des neuen Filmvorhabens (IV 7 (1)) in Studios der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) durchgeführt, erhöht sich die dem Hersteller nach I A 2 zustehende Filmprämie um 15 vom Hundert. Die Prämienhöhung kann in besonders gelagerten Ausnahmefällen auch dann gewährt werden, wenn die Atelieraufnahmen des neuen Filmvorhabens nicht in Studios der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) durchgeführt werden.
6. (1) Bei Filmen, die von mehreren Herstellern in Gemeinschaftsproduktion hergestellt worden sind, entfällt auf jeden Hersteller ein seiner künstlerischen, organisatorischen und finanziellen Beteiligung entsprechender Teil der Prämie. Kommt eine Einigung unter den Beteiligten innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande, so entscheidet der Bundesminister des Innern über die Aufteilung.
 - (2) Bei Filmen, die von deutschen und ausländischen Herstellern in Gemeinschaftsproduktion hergestellt worden sind, kann der deutsche Hersteller die Prämie bis zu ihrer vollen Höhe erhalten. Beträgt die Beteiligung des deutschen Herstellers in künstlerischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht weniger als 50 vom Hundert, so kann er die Prämie bis zur Hälfte ihrer vollen Höhe erhalten. Die Bestimmung unter V 2 (2) bleibt unberührt.
 - (3) Eine an der Herstellung des Films beteiligte Rundfunkanstalt kann einen Prämienanteil nicht erhalten. Das gleiche gilt für Firmen, die ausschließlich oder fast ausschließlich Filme für Rundfunkanstalten herstellen.
7. (1) Die Prämien sind zur Finanzierung neuer Filmvorhaben bestimmt. Auf Verlangen des Bundesministers des Innern hat der Hersteller ein Gutachten der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft über die Vereinbarkeit des neuen Filmvorhabens mit den Grundsätzen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft beizubringen.
 - (2) Auf Antrag kann der Bundesminister des Innern in Ausnahmefällen gestatten, daß eine Prämie zur Deckung der vom Produzenten aufgewendeten Kosten eines ausgezeichneten Films verwandt wird, wenn und soweit die Einspielergebnisse dieses Films nach Ablauf von etwa einem Jahr seit seiner ersten öffentlichen Aufführung zur Deckung seiner Herstellungskosten nicht ausreichen.
8. Die Prämie ist nicht übertragbar und nicht pfändbar. Wird eine Prämie mehreren Herstellern gemeinsam zuerkannt und beginnt einer der Hersteller nicht innerhalb der unter VI 6 genannten Frist mit der Herstellung eines neuen Films, so kann er

den Anspruch auf den auf ihn entfallenden Teil der Prämie an einen Mithersteller des ausgezeichneten Films abtreten.

V. Teilnahme am Auswahlverfahren für Filmprämien

1. Gattung der Filme

- (1) An der Auswahl nehmen nur abendfüllende Filme teil, deren Drehbuch und Gestaltung von einer Spielhandlung bestimmt sind.
- (2) Politische Propagandafilme und Filme, die gegen Strafbestimmungen verstoßen, nehmen an der Auswahl nicht teil. Das gleiche gilt für Filme, die in ihrer Gesamtheit oder in einzelnen Szenen auf das sittliche und religiöse Empfinden nicht angemessene Rücksicht nehmen.
- (3) Filme, die sowohl für die Vorführung in Lichtspieltheatern als auch im Fernsehen vorgesehen sind, nehmen an der Auswahl nur teil, wenn sie in handelsüblicher Weise in Lichtspieltheatern der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) ausgewertet werden.
- (4) In Zweifelsfällen entscheidet der Preisrichterausschuß.

2. Herstellungsland und sprachliche Fassung

- (1) An der Auswahl nehmen nur solche Filme teil, die von deutschen Herstellern (IV 4) produziert worden sind.
- (2) Filme, die von deutschen und ausländischen Herstellern in Gemeinschaft produziert worden sind, können an der Auswahl teilnehmen, wenn das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft sie als deutsche Filme anerkannt hat; der Bundesminister des Innern kann Ausnahmen zulassen, wenn das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft im Einzelfall nicht tätig werden kann. Eine Prämie erhalten diese Filme nur, wenn sie nach Inhalt und Gestaltung als Ausdruck deutschen Kulturschaffens anzusehen sind; hierüber entscheidet der Preisrichterausschuß.
- (3) Die Originalfassung des Films soll in deutscher Sprache hergestellt sein. Ist ein Film in mehreren Sprachen hergestellt, so gilt nur die deutsche Fassung als deutscher Film.

3. Herstellungszeit

- (1) Die Filme müssen in dem Jahr der Vergabe der Prämie oder in den vorausgegangenen beiden Kalenderjahren hergestellt worden sein.
- (2) Die Filme müssen nach dem 31. März des vorausgegangenen Jahres von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft freigegeben worden sein.

4. Filmformat

Die Filme müssen mindestens im Normalformat (35 mm) hergestellt sein.

5. Ausgeschlossene Filme

- (1) Filme, die schon einmal zur Auszeichnung mit einer Filmprämie vorgeschlagen worden sind, nehmen an der Auswahl nicht teil.
- (2) Filme, die mit dem Deutschen Filmpreis ausgezeichnet worden sind, können eine Prämie nach I A 2 oder I A 3 nicht erhalten.
- (3) Filme, deren Drehbüchern eine Prämie nach I B 2 (1) oder I B 4 zuerkannt worden ist, können eine Prämie nach I A 2 nicht erhalten.

6. Vorschlagsberechtigung und Vorauswahl

- (1) Vorschläge für die Auszeichnung von Filmen können vom Vorsitzenden oder von einzelnen Mitgliedern des Preisrichterausschusses eingereicht werden.
- (2) Die Vorschläge der Preisrichter müssen dem Bundesminister des Innern eingeschrieben bis

spätestens vier Wochen vor Beginn der Sitzung des Preisrichterausschusses zugehen.

- (3) Für die Entscheidung über die Teilnahme von Filmen an der Auswahl kann ein vorbereitender Ausschuß gebildet werden, der aus dem Vorsitzenden des Preisrichterausschusses und zwei weiteren vom Preisrichterausschuß aus seiner Mitte zu benennenden Mitgliedern besteht.

Der Preisrichterausschuß kann mit der unter II 5 genannten Mehrheit auch solche Filme zur Auswahl zulassen, die der vorbereitende Ausschuß ausgeschlossen hat.

VI. Fälligkeit der Filmprämien

1. Die Prämie wird fällig, wenn der Empfänger mit der Herstellung eines neuen Films begonnen hat.
2. Ist die Prämie unter mehrere Empfänger aufgeteilt worden, so wird sie fällig, wenn die Empfänger gemeinsam mit der Herstellung eines neuen Films begonnen haben. Stellen die Empfänger nicht gemeinsam einen neuen Film her, so wird der jeweilige Teil der Prämie fällig, wenn einer der Empfänger mit der Herstellung eines neuen Films begonnen hat.
3. Die Herstellung eines neuen Films gilt als begonnen, wenn der Hersteller nachweist, daß sämtliche Vorbereitungen abgeschlossen sind und die Dreharbeiten begonnen haben.
4. Die Prämie wird nicht fällig, solange der Hersteller durch Vereinbarungen in der Verwendung der Prämie behindert ist. Der Hersteller hat durch Vorlage einer vor Gericht abgegebenen eidesstattlichen Versicherung nachzuweisen, daß er über die Prämie, einen Teil der Prämie oder einen nach der Prämie bemessenen oder mit der Zuerkennung einer Prämie im Zusammenhang stehenden Betrag weder mittelbar noch unmittelbar zugunsten eines Dritten verfügt hat und zu keinem Zeitpunkt verfügen wird. Verfügungen, die ausschließlich zur Deckung der Herstellungskosten des neuen Films getroffen werden, werden hiervon nicht berührt.
5. Die Prämie wird nicht fällig, solange die handelsübliche Auswertung des Films in Lichtspieltheatern der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) nicht sichergestellt ist.
6. Werden die Voraussetzungen für die Fälligkeit der Prämie nicht mindestens drei Wochen vor Ende des Kalenderjahres, in dem die Bekanntgabe erfolgt, nachgewiesen, so erlischt der Anspruch.
7. Von den Bestimmungen unter 1 bis 3 und 6 kann der Bundesminister des Innern in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen. Von der Bestimmung unter 5 kann der Bundesminister des Innern in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen, wenn keine Vereinbarungen bestehen, die die handelsübliche Auswertung des Films in Lichtspieltheatern der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) gefährden und sich der Hersteller verpflichtet, derartige Vereinbarungen auch für die Zukunft nicht zu treffen und den Film in Lichtspieltheatern der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) handelsüblich auszuwerten.
8. Soweit die Prämie zur Deckung der Kosten des ausgezeichneten Films verwendet werden darf, finden die Bestimmungen unter 1, 2 und 5 keine Anwendung.
9. Die Prämie wird ausschließlich ausgezahlt,
 - a) wenn sie zur Deckung der Kosten des ausgezeichneten Films verwendet werden darf, auf das Konto des im Vorspann des Films genannten Herstellers, über das die Finanzierung des ausgezeichneten Films abgewickelt worden ist;
 - b) in den übrigen Fällen auf das Konto des im Vorspann des ausgezeichneten Films genannten Herstellers, über das die Finanzierung des neuen Films abgewickelt wird.

Eine nach IV 8 zulässige Abtretung wird berücksichtigt.

VII. Grundsätze für die Vergabe von Drehbuchprämien nach I B 2 und I B 3

1. Von dem Preisrichterausschuß können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel (IX 2) auf Vorschlag ausgezeichnet werden:
 - a) bis zu 10 deutschsprachige drehrefreie Drehbücher, die von ausschließlich deutschen Herstellern vorgelegt worden sind, die die Verfilmung des Drehbuchs hinreichend vorbereitet haben,
 - b) bis zu 10 deutschsprachige drehrefreie Drehbücher, die von den Verfassern vorgelegt worden sind,
 - c) bis zu 10 etwa 20—30 Schreibmaschinenseiten umfassende deutschsprachige Drehbuchentwürfe, die von den Verfassern vorgelegt worden sind.
2. Die Vorschläge für eine Auszeichnung werden eingereicht von einem bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft gebildeten Ausschuß, dem ihr Leiter und mindestens vier weitere fachkundige Persönlichkeiten angehören müssen. Die Vorschläge müssen geschlossen spätestens acht Wochen vor Beginn der Sitzung des Preisrichterausschusses den einzelnen Mitgliedern des Ausschusses und dem Bundesminister des Innern zugesandt werden.
3. Von jedem Drehbuch und Drehbuchentwurf müssen dem bei der Freiwilligen Selbstkontrolle gebildeten Ausschuß fünf Ausfertigungen vorgelegt werden. Jedem Drehbuch und Drehbuchentwurf ist eine Zusammenfassung seines Inhalts auf höchstens einer Schreibmaschinenseite beizufügen. Jeder Drehbuchentwurf muß Thema, Aufbau, Handlungsablauf und Charakterisierung der Hauptfiguren des Films klar erkennen lassen.
4. Den Vorschlägen nach VII 1 a) ist eine Erklärung des Herstellers über die von ihm getroffenen Vorbereitungen für die Verfilmung beizufügen. Die Erklärung muß zumindest Angaben über die Hauptbesetzung, den Regisseur und die Finanzierung enthalten.
5. Drehbücher, die schon einmal zur Auszeichnung mit einer Prämie vorgelegen haben, nehmen am Auswahlverfahren nur teil, wenn sie nach ihrer Nichtberücksichtigung in wesentlicher veränderter Fassung vorgelegt werden oder wenn eine Prämie nach I B 2 (2) zuerkannt worden ist und über eine weitere Auszeichnung mit einer Prämie nach I B 2 (1) zu befinden ist. Drehbücher, mit deren Verfilmung vor Beginn der Sitzung des Preisrichterausschusses begonnen oder denen eine Prämie nach I B 4 zuerkannt worden ist, sind von einer Teilnahme am Auswahlverfahren ausgeschlossen.
6. Drehbuchentwürfe, die schon einmal zur Auszeichnung mit einer Prämie vorgelegen haben, nehmen am Auswahlverfahren nicht teil.
7. (1) Die Prämie nach I B 2 (1) Satz 1 steht ausschließlich dem Hersteller zu, der das Drehbuch zur Teilnahme am Auswahlverfahren vorgelegt hat und verfilmt.
 - (2) Bei Drehbüchern, die von mehreren Herstellern gemeinsam verfilmt werden, steht die Drehbuchprämie zu gleichen Teilen den Herstellern zu, die das Drehbuch zur Teilnahme am Auswahlverfahren vorgelegt haben und verfilmen.
 - (3) Die Prämie wird nicht ausgezahlt, wenn die Verfilmung des ausgezeichneten Drehbuchs nicht ausschließlich durch deutsche Hersteller erfolgt.
 - (4) Eine an der Verfilmung des Drehbuchs beteiligte Rundfunkanstalt kann einen Prämienanteil nicht erhalten. Das gleiche gilt für Firmen, die ausschließlich oder fast ausschließlich Filme für Rundfunkanstalten herstellen.
 - (5) Die dem Hersteller zustehende Prämie wird fällig, wenn er nachweist, daß sämtliche Vorbereitungen getroffen sind und die Dreharbeiten begonnen haben.
 - (6) Die Prämie wird nicht fällig, solange der Hersteller durch Vereinbarungen in der Verwendung der Prämie behindert ist. Der Hersteller hat durch Vorlage einer vor Gericht abgegebenen

eidesstattlichen Versicherung nachzuweisen, daß er über die Prämie, einen Teil der Prämie oder einen nach der Prämie bemessenen oder mit der Zuerkennung einer Prämie im Zusammenhang stehenden Betrag weder mittelbar noch unmittelbar zugunsten eines Dritten verfügt hat und zu keinem Zeitpunkt verfügen wird. Verfügungen, die ausschließlich zur Deckung der Herstellungskosten des Filmvorhabens getroffen werden, werden hiervon nicht berührt.

- (7) Die Prämie wird nicht fällig, solange die handelsübliche Auswertung des Films in Lichtspieltheatern der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) nicht sichergestellt ist.
 - (8) Werden die Voraussetzungen für die Fälligkeit der Prämie nicht mindestens drei Wochen vor Ende des Kalenderjahres, in dem die Bekanntgabe erfolgt, nachgewiesen, so erlischt der Anspruch.
 - (9) Von den Bestimmungen unter (1), (2), (3), (5) und (8) kann der Bundesminister des Innern in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen. Von der Bestimmung unter (7) kann der Bundesminister des Innern in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen, wenn keine Vereinbarungen bestehen, die die handelsübliche Auswertung in Lichtspieltheatern der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) gefährden und sich der Hersteller verpflichtet, derartige Vereinbarungen auch für die Zukunft nicht zu treffen und den Film in Lichtspieltheatern der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) handelsüblich auszuwerten.
 - (10) Die dem Hersteller zustehende Prämie ist ausschließlich zur Finanzierung des mit der Drehbuchprämie ausgezeichneten Filmvorhabens bestimmt.
 - (11) Nach Fertigstellung sind die Filme dem Ausschuß, der über die Auszeichnung mit einer Drehbuchprämie befunden hat, vorzulegen.
 - (12) Die nach I B 2 (1) Satz 1 gewährte Prämie ist zurückzuzahlen, wenn der Film nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach VII 7 (11) vorgelegt wird, oder wenn der fertige Film wesentlich von dem ausgezeichneten Drehbuch abweicht. Hierüber entscheidet der Preisrichterausschuß.
 - (13) Die Prämie ist nicht übertragbar und nicht pfändbar.
 - (14) Die Bestimmung unter IV 5 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.
8. (1) Die Prämie nach I B 2 (1) Satz 2, I B 2' (2) und I B 3 steht ausschließlich dem Verfasser des Drehbuchs oder Drehbuchentwurfs zu.
 - (2) Auf die Prämie nach I B 2 (1) Satz 2 sind etwaige Prämien nach I B 2 (2) oder I B 3 anzurechnen. Auf die Prämie nach I B 2 (2) ist eine etwaige Prämie nach I B 3 anzurechnen.
 - (3) Für die Feststellung, wer Verfasser des Drehbuches oder Drehbuchentwurfs ist, sind die auf der Titelseite des Drehbuches oder Drehbuchentwurfs enthaltenen Angaben maßgebend.
9. Die Bestimmungen unter IV 4, IV 6 (1), V 1, V 2 und V 4 sind entsprechend anzuwenden.

VIII. Besondere Bestimmungen für die Drehbuchprämien nach I B 4

1. Von dem Auswahl Ausschuß können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel (IX 2) mit einer Prämie nach I B 4 jährlich bis zu 10 deutschsprachige drehrefreie Drehbücher ausgezeichnet werden, deren Verfilmung im Sinne der Richtlinien des Vereins Kuratorium Junger Deutscher Film vorbereitet ist. Die Vorlegung kann nur im Rahmen eines Prüfverfahrens über die Förderungswürdigkeit des Objekts im Sinne der genannten Richtlinien erfolgen.
2. Das Auswahlverfahren für Drehbücher, die eine Prämie nach I B 4 erhalten können, bestimmt sich

nach den vom Bundesminister des Innern genehmigten Richtlinien des Vereins Kuratorium Junger Deutscher Film.

3. (1) Die Prämie nach I B 4 Satz 1 steht ausschließlich dem Filmregisseur zu, der das Drehbuch beim Verein Kuratorium Junger Deutscher Film eingereicht hat.
 - (2) Die Höhe der Prämie richtet sich nach der vom Verein Kuratorium Junger Deutscher Film dem Bundesminister des Innern benannten und gemäß den Richtlinien des Vereins ermittelten Förderungssumme.
 - (3) Auf die Prämie wird eine für das gleiche Drehbuch bereits nach I B 2 (1) Satz 1 zuerkannte Prämie in der Weise angerechnet, daß beide Prämien zusammen den Betrag von 350 000,— DM nicht übersteigen.
 - (4) Die Prämie ist ausschließlich zur Finanzierung des mit der Drehbuchprämie ausgezeichneten Filmvorhabens bestimmt.
 - (5) Die Prämie wird dem Verein Kuratorium Junger Deutscher Film überwiesen und nach dessen Richtlinien verwaltet und verwendet. Zur Deckung seiner Prüfungs- und Überwachungskosten stehen dem Verein Kuratorium Junger Deutscher Film 2 vom Hundert von der gewährten Prämie zu.
 - (6) Die Prämie wird nicht ausgezahlt, wenn die Verfilmung des ausgezeichneten Drehbuchs nicht ausschließlich durch deutsche Hersteller erfolgt.
 - (7) Die Prämie wird fällig, wenn der Verein Kuratorium Junger Deutscher Film nachweist, daß sämtliche Vorbereitungen für die Verfilmung des Drehbuchs abgeschlossen sind, die Dreharbeiten begonnen haben und der Regisseur, dem die Prämie zuerkannt worden ist, die Regie führt.
 - (8) Die Prämie wird nicht fällig, solange die handelsübliche Auswertung des Films in Lichtspieltheatern der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) nicht sichergestellt ist.
 - (9) Werden die Voraussetzungen für die Fälligkeit der Prämie nicht mindestens drei Wochen vor Ende des auf die Bekanntgabe folgenden Kalenderjahres nachgewiesen, so erlischt der Anspruch.
 - (10) Von den Bestimmungen unter (6), (7), (8) und (9) kann der Bundesminister des Innern in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.
 - (11) Die Prämie ist nicht übertragbar und nicht pfändbar.
4. (1) Die Prämie nach I B 4 Satz 2 steht ausschließlich dem Verfasser des Drehbuchs zu. Eine für das gleiche Drehbuch nach I B 2 (1) Satz 2, I B 2 (2) oder I B 3 zuerkannte Prämie wird angerechnet.
 - (2) Für die Feststellung, wer Verfasser des Drehbuchs ist, sind die auf der Titelseite des Drehbuchs enthaltenen Angaben maßgebend.
 - (3) Die Bestimmung unter IV 6 (1) ist entsprechend anzuwenden.
5. Die Bestimmungen unter V 1, V 2 und V 4 sind entsprechend anzuwenden.

IX. Sonstiges

1. Wenn besondere Gründe für eine von den Bestimmungen dieses Erlasses abweichende Vergabe von Prämien vorliegen, können Preisrichter- oder Auswahl Ausschuß eine entsprechende Empfehlung geben.
2. Die Höhe des für die Prämienvergabe zur Verfügung stehenden Betrages wird dem Preisrichter- bzw. Auswahl Ausschuß vor Beginn der Auswahl Sitzung vom Vorsitzenden bekanntgegeben.
3. Sollte das Haushaltsgesetz des Bundes eine allgemeine Kürzung aller Ausgaben vorsehen, die nicht auf einer rechtlichen Verpflichtung beruhen, so können die Prämien im gleichen Verhältnis gekürzt werden.

4. Die Hersteller der für die Auswahl in Betracht kommenden Filme werden schriftlich aufgefordert, rechtzeitig zur Sitzung des Preisrichterausschusses oder gegebenenfalls des vorbereitenden Ausschusses eine technisch einwandfreie Kopie zur Verfügung zu stellen. Der Eingang der Aufforderung ist umgehend durch eingeschriebenen Brief zu bestätigen. Die Kosten des Transports und der Lagerung sowie die Gefahr des Transports, der Lagerung und der Vorführung trägt der Filmhersteller. Den Kopien sind ausgefüllte Rücksendepapiere beizufügen. Filme, deren Kopien nicht rechtzeitig vorliegen, nehmen nicht am Auswahlverfahren teil.
5. Die Hersteller der Filme, die mit einer Prämie ausgezeichnet worden sind oder deren Drehbuch nach I B 2 (1) ausgezeichnet worden ist, sind verpflichtet, sich mit dem Bundesarchiv in Koblenz in Verbindung zu setzen und diesem auf Verlangen
 - a) bei Schwarz-Weiß-Filmen eine Schmalfilmkopie (16 mm) und eine Normalfilmkopie,
 - b) bei Farbfilmen eine Farbfilmkopie
 in technisch einwandfreiem Zustand auf ihre Kosten zur Verfügung zu stellen. Die gleiche Verpflichtung trifft den Regisseur eines Films, dessen Drehbuch nach I B 4 ausgezeichnet worden ist. Der Bundesminister des Innern kann die Auszahlung der Prämie zurückstellen, bis der Hersteller bzw. Regisseur seinen Verpflichtungen einschließlich früheren Verpflichtungen gegenüber dem Bundesarchiv nachgekommen ist.
6. Von den mit einer Drehbuchprämie ausgezeichneten Drehbüchern und Drehbuchentwürfen verbleibt ein Exemplar beim Bundesministerium des Innern.
7. Zweifelsfragen bei der Auslegung dieses Erlasses entscheidet der Bundesminister des Innern.
8. Die nach den Vorschriften dieses Erlasses vom Preisrichter- bzw. Auswahlausschuß zuerkannten Auszeichnungen werden durch den Bundesminister des Innern bekanntgegeben. Ein Anspruch auf die Prämie wird erst mit der Bekanntgabe begründet.
9. Der Erlaß über die Vergabe von Spielfilmprämien vom 17. April 1962 — GMBL Seite 192 — wird aufgehoben.

Bonn, den 30. November 1964

Der Bundesminister des Innern
Höcherl

GMBL 1964, S. 622

Personalnachrichten

Der Bundesminister des Innern

In das Bundesministerium des Innern versetzt:
Regierungsoberinspektor Herbert Scholz
(bisher GS-Verwaltung Nord Walsrode)
Regierungsinspektor Klein
(bisher Landratsamt Bernkastel)

Zum Grenzschutzkommando Nord in Goslar versetzt:
Major i. BGS Siegfried Weber

In den Ruhestand versetzt:
Inspekteur Hans Steinweg
mit Ablauf des 30. November 1964

GMBL 1964, S. 626

